

Merkblatt Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung

Die folgenden Informationen gelten nur für Abschlüsse außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz (Drittstaaten).

Was bedeutet Gleichwertigkeitsprüfung?

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (abgekürzt: LSJV) überprüft, ob Ihre ausländische Pflege-Qualifikation gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist. Das LSJV vergleicht Ihren Abschluss sehr detailliert mit der deutschen Ausbildung. Unter anderem werden alle Fächer und Stunden, die Sie im theoretischen und im praktischen Teil Ihrer Pflege-Qualifikation absolviert haben analysiert. Außerdem berücksichtigt das LSJV Ihre Berufserfahrung in der Pflege und Ihre Fortbildungen/Weiterbildungen etc. (Lebenslanges Lernen).

Sie haben das Recht, auf die Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten.

Sie können darauf verzichten, dass das LSJV eine Gleichwertigkeitsprüfung durchführt. Dies ist im Pflegeberufegesetz in § 40 Absatz 3a geregelt.

Was sind mögliche Gründe für einen Verzicht?

Ein Verzicht kann die Dauer der Bearbeitung (von der Antragstellung bis zum Bescheid) reduzieren. Außerdem sind weniger Dokumente nötig; dies kann Aufwand und Kosten (zum Beispiel für Übersetzungen) reduzieren.

Was sind die Rechtsfolgen bei einem Verzicht?

Wenn Sie auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichten, müssen Sie nachweisen, dass Sie einen gleichwertigen Kenntnisstand in Bezug auf die deutsche Ausbildung Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson haben.

Dabei haben Sie ein Wahlrecht: Sie können wählen zwischen einer Kenntnisprüfung und einem Anpassungslehrgang.

Deren Dauer ist fest vorgegeben:

Kenntnisprüfung:

- praktischer Teil mindestens 240 Minuten
- mündlicher Teil mindestens 45-60 Minuten



Anpassungslehrgang:

Sie müssen die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kompetenzen nachweisen. Die Pflegeschule legt die Dauer des Lehrgangs an Hand Ihres Leistungsstandes /Ihrer Fähigkeiten fest.

Der Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung ist <u>endgültig.</u> Nachdem Sie die Erklärung über den Verzicht abgegeben haben, können Sie dies nicht mehr rückgängig machen.

Was müssen Sie tun, wenn Sie auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichten wollen?

Für den Verzicht müssen Sie im Antrag eine verbindliche Erklärung abgeben. Kreuzen Sie auf dem Antragsformular Seite 4 das Kästchen "ja" an. Damit bestätigen Sie auch, dass Sie die Informationen gelesen und verstanden haben.

Welche Dokumente brauchen Sie bei einem Verzicht?

Bei einem Verzicht brauchen Sie diese Dokumente:

Lebenslauf (CV): Bitte aktuell und in deutscher Sprache, ohne zeitliche Lücken, mit genauen Informationen zu Schule, Berufsausbildung / Studium.

Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis, Reisepass): Scan/Kopie vom Original in Farbe

Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde o. ä. (nur falls sich Ihr Name geändert hat): Kopie vom Dokument in der Original-Sprache (in Farbe) und zusätzlich deutsche Übersetzung.

Vollmacht, wenn Sie aktuell in einem Drittstaat (nicht in der EU, im EWR, in der Schweiz) wohnen oder falls Sie wünschen, dass wir einer anderen Person Auskunft erteilen und behördliche Schreiben übersenden sollen. (Das Formular ist separat als Download auf unserer Homepage).

Kostenübernahme-Erklärung, wenn Sie aktuell in einem Drittstaat (nicht in der EU, im EWR, in der Schweiz) wohnen (Das Formular ist separat als Download auf unserer Homepage).

Diplom / Abschlussurkunde: Kopie vom Dokument in der Original-Sprache (in Farbe) und zusätzlich deutsche Übersetzung.



Nachweis über **Beginn und Ende** der Ausbildung und über die Fächer (z.B. Transcript, Diploma Supplement, Fächer- und Notenliste): Kopie vom Dokument in der Original-Sprache (in Farbe) und zusätzlich deutsche Übersetzungen

Falls für Sie zutreffend: **Pflichtpraktikum und Prüfungszeugnis / Fachprüfung /Berufslizenz/Registrierung**: Kopie vom Dokument in der Original-Sprache (in Farbe) und zusätzlich deutsche Übersetzungen.

Dokumente über die Stunden pro Theorie-Fach und über die Stunden der praktischen Ausbildung sind nicht nötig. Auch keine Nachweise über Ihre Berufserfahrung und Fortbildungen/Weiterbildungen etc

Beratung zum Thema Verzicht:

Sie können sich zum Verzicht auf die vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung beraten lassen. Beratung bekommen Sie zum Beispiel bei:

https://www.ism-beratungsstelle.de/

Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (anerkennung-in-deutschland.de)

Nach weiteren Beratungsstellen können Sie hier suchen:

https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungsstellen iq netzwerk.php